Wahlbekanntmachung

1.

Am 01. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Thüringer Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
1-Bechstedtstraß	Gemeindeschänke, Zur Salzstraße 1, 99428 Grammetal
2-Daasdorf a. Berge	Gemeindehaus, Trautermannweg 2, 99428 Grammetal
3- Eichelborn	Haus am Angerberg, Dorfstraße 33, 99428 Grammetal
4-Hayn	Feuerwehrgerätehaus, Bergstraße 39, 99428 Grammetal
5-Hopfgarten	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Grammetal
6-Isseroda	Kindertagesstätte Lauenburg, Lindenweg 7, 99428 Grammetal
7-Mönchenholzhausen	Gemeindehaus/Mönchskrug, Am Dorfteich 6, 99428 Grammetal
8-Niederzimmern	Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde, Angergasse 8, 99428 Grammetal
9-Nohra	Gemeindehaus, Herrenstraße 34, 99428 Grammetal
10-Obergrunstedt	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48, 99428 Grammetal
11-Obernissa	Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a, 99428 Grammetal
12-Ottstedt a. Berge	Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Straße 15, 99428 Grammetal
13-Sohnstedt	Bürgerhaus "Russischer Hof", Ringstraße 21, 99428 Grammetal
14-Troistedt	Schulungsraum der Feuerwehr, An den Teichen 9, 99428 Grammetal
15-Ulla	Gemeindehaus, Im Dorfe 37, 99428 Grammetal
16-Utzberg	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62, 99428 Grammetal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorständer treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Isseroda, Schloßgasse 19 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- 1. für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- 2. für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grammetal, den 29.07.2024

Buss Gemeinde Grammetal Wahlleiter Schloßgasse 19 99428 Grammetal